

2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs

Mit Schreiben vom 18.06.2010 bis 12.07.2010

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Wasserrechtsamt, Untere Wasserbehörde Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom 12.07.2010	<u>Grundwasserschutz/ Wasserversorgung</u> Ihrem Anschreiben zur Stellungnahme liegt neben einem Auszug aus dem Flächennutzungsplan und einem Lageplan nur ein Immissionsgutachten bei. Wasserwirtschaftliche Sachverhalte werden darin nicht erläutert. Daher kann aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde zur vorliegenden Änderung keine Stellungnahme erfolgen. Kommunalabwasser/ Industrieüberwachung/ Gewässeraufsicht Aus abwassertechnischer Sicht seien noch zwei Bemerkungen angefügt: Im Immissionsgutachten wird ausgeführt, dass Wasser in den Verdampfungskühler eingespritzt wird (S. 13). Sollten beim Verfahren der Rauchgasreinigung und/oder der Verbrennung Abwässer anfallen, welche über die öffentliche Kanalisation der Stadt Sinsheim abgeleitet werden sollen, so ist mit dem Wasserrechtsamt Kontakt aufzunehmen, damit entschieden werden kann, ob das anfallende Abwasser vor Einleitung in die Kanalisation vorzubehandeln ist. Eine solche Vorbehandlungsanlage bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Genehmigung. Beim ursprünglichen Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahren aus dem Jahre 2001 konnte schon aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht Stellung genommen werden, da in den damals vorgelegten Unterlagen keine Angaben zur Entwässerung des Gebietes vorhanden waren (siehe Stellungnahme des Wasserrechtamtes vom 25.5.2001). Obwohl darauf hingewiesen wurde, dass rechtzeitig vor Baubeginn ein Entwässerungsentwurf dem Wasserrechtsamt zur Prüfung vorzulegen ist, ist dies nicht erfolgt. Mittlerweile ist bekannt, dass das Gebiet mittels einer Trenn- oder modifizierten Mischkanalisation bestimmte Flächen direkt in die Elsenz entwässert. Obwohl gestattungspflichtig, wurde die Einleitung in die Elsenz bisher weder wasserrechtlich erlaubt noch überhaupt beantragt. Vor Jahren wurde das Wasserrechtsamt mündlich	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dies betrifft das Bauantragsverfahren und die Baugenehmigung Kenntnisnahme Dies betrifft, wie ausgeführt, den in Aufstellung befindlichen Gesamtentwässerungsplan.

2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs
Mit Schreiben vom 18.06.2010 bis 12.07.2010

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		darüber informiert, dass dies gemeinsam mit dem Gesamtentwässerungsplan des Stadtteils Reichen erfolgen soll. Auch dieser Entwässerungsplan liegt bisher noch nicht vor.	
2.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom 13.07.2010	<u>Bodenschutz und Altlasten</u> Altlastverdächtige Flächen oder Altlasten liegen im Vorhabensbereich nicht vor. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Krematorium. Bei plan- und bestimmungsgemäßem Betrieb und Einhaltung der Emissionswerte besteht keine Besorgnis, dass schädliche Bodenveränderungen durch die emittierten Gase und Stäube entstehen können.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
3.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom 08.03.2010	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Teilfläche der bisher als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche. Die Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Krematorium vor. Ein Krematorium für menschliche Leichen mit einem Raum für eine Einäscherungszeremonie (Pietätsraum) wäre in einem Gewerbegebiet nicht allgemein zulässig (BVerwG vom 20.12.2005; 4B 71/05). Das Krematorium fällt unter den städtebaulichen Begriff einer „Anlage für kulturelle Zwecke“. Somit ist die Ausweisung eines zweckgebundenen Sondergebietes „Krematorium“ unter Abwägung unterschiedlicher Belange möglich. Das vorliegende Immissionsgutachten der Firma iMA kommt zu dem Schluss, dass der Immissionsbeitrag des geplanten Krematoriums an allen untersuchten Aufpunkten unter der Irrelevanzschwelle liegt. Im konkreten Bauvorhaben ist dann vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass bei dem geplanten Vorhaben (Betrieb und Anlagen), der Stand der Technik eingehalten wird und neben der Begrenzung der Betriebsstunden eine Überwachung gem. der 27. BImSchV erfolgt. Wir regen an in die Festsetzung aufzunehmen: Bei Störungen im Anla-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dies betrifft das Bauantragsverfahren und die Baugenehmigung Der Anregung wird teilweise gefolgt Eine Festsetzung ist nicht möglich aber

2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs
Mit Schreiben vom 18.06.2010 bis 12.07.2010

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		genbetrieb sind Art und Dauer der Störung aufzuzeichnen und der Stadt Sinsheim als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mitzuteilen.	die Überwachung und Meldung wird als Monitoringmaßnahme verankert und später Bestandteil der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
4.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Gesundheitsamt, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg Schreiben vom 18.02.2010	Keine Stellungnahme eingegangen	
5.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Na- turschutz, Untere Landwirtschafts- behörde, General-Siegel-Straße 12, 74889 Sinsheim Schreiben vom 24.06.2010	Die Belange der Landwirtschaft wer- den durch die Änderung nicht berührt.	Kenntnisnahme
6.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, Wirtschaft, Raum- ordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen, 76247 Karlsruhe	Keine Stellungnahme eingegangen	
7.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 - Denkmalpflege 76247 Karlsruhe	Keine Stellungnahme eingegangen	
8.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg Schreiben vom 12.07.2010	Geotechnik Im Planbereich bilden Löss und Löss- lehm den oberflächennahen Bau- grund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Trag- fähigkeit sein. Darunter folgt verkars- tungsfähiger Kalkstein des Oberen Muschelkalks. Im Untergrund können offene, teils lehrerfüllte Hohlräume und/oder Erdfälle auftreten. Eine ob- jektbezogene Baugrundberatung durch ein privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologi- scher Sicht keine Hinweise, Anregun- gen oder Bedenken vorzutragen. Grundwasser	Kenntnisnahme Die betrifft die Bauausführung Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung des rechtsgültigen B-Plans enthalten. Ein Hydrogeologisches Gut- achten liegt vor. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs
Mit Schreiben vom 18.06.2010 bis 12.07.2010

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		Auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebiets, Zone IIIB, sowie die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird hingewiesen. Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt. Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist im rechtsgültigen B-Plan bereits enthalten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
9.	EnBW Regional AG Meisterhausstraße 11 74413 Ohringen Schreiben vom 25.06.2010	Derzeit bestehen keine Planungen der EnBW Regional AG Baden Franken im Bereich der Baumaßnahme. Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
10.	Baden-Württemberg Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Schreiben vom 24.06.2010	Wir möchten darauf hinweisen, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr grundsätzlich keine Stellungnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abgibt und haben deshalb Ihr Schreiben an das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe weitergeleitet.	Kenntnisnahme